

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 48/92

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken,
Bayreuth 2, Wittelsbacherring 11,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. April 1993 in München durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r, die Richter B e n d e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter B i s w a n g e r und v a n S t a a für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 1991 abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit über den 31. Dezember 1993 hinaus zu gewähren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat dem Kläger auch dessen außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob dem Kläger die Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) ohne Befristung oder nur als Rente auf Zeit zusteht.

Der 1945 geborene Kläger hat den Beruf des Kfz-Handwerkers erlernt und war seit 1963 als Kfz-Mechaniker tätig. Seit 1987 ist er arbeitsunfähig und von seinem kommunalen Arbeitgeber in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Seinen Rentenanspruch vom 21. Februar 1988 auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) bzw BU lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 30. Mai 1988) und wies den Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 1988). Die Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 29. Mai 1989). Die Berufung hat der Kläger auf die Gewährung der Rente wegen BU beschränkt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die angefochtenen Bescheide und das Urteil des SG abgeändert und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger auf der Grundlage eines am 20. Februar 1987 eingetretenen Versicherungsfalles Rente wegen BU auf Zeit bis zum 31. Dezember 1993 zu gewähren. Im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 12. Dezember 1991).

Zur Begründung hat es ausgeführt, daß der Kläger seit Februar 1987 aus gesundheitlichen Gründen weder eine Tätigkeit im erlernten Beruf des Kfz-Mechanikers noch die von der Beklagten ins Auge gefaßten Verweisungsberufe als Kraftfahrer oder Kundendienstbetreuer ausüben könne. Dem Kläger stehe eine Rente gem § 1276 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) jedoch zunächst zeitlich nur begrenzt zu, da begründete Aussicht bestehe, daß die BU behoben werden könne. Die BU sei vornehmlich dadurch begründet, daß dem Kläger derzeit die beruflichen Kenntnisse für einen ihm sozial zumutbaren Verweisungsberuf fehlten, den er angesichts seines verbliebenen Leistungsvermögens verrichten könnte. Es bestehe deshalb für die Beklagte die Möglichkeit, die BU beim Kläger durch berufliche Rehabilitationsmaßnahmen zu beheben. Der Senat gehe davon aus, daß dies innerhalb des Zeitraums bis 31. Dezember 1993 geschehen sein könne. Ein Anspruch auf Dauerrente bestehe daher nicht, da § 1276 Abs 1 RVO in diesem Falle es vorschreibe, den Rentenanspruch auf die voraussichtliche Dauer des Bestehens der Erwerbsminderung zu begrenzen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die vom Senat zugelassene Revision des Klägers.

Der Kläger rügt eine Verletzung des § 1276 Abs 1 RVO. Die Voraussetzungen lediglich für eine Rente auf Zeit lägen nicht vor.

Der Kläger beantragt,



das angefochtene Urteil dahingehend zu ändern, daß die Beklagte verurteilt wird, dem Kläger Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit über den 31. Dezember 1993 hinaus auf unbestimmte Zeit zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß die vom erkennenden Senat im Urteil vom 12. September 1991 geforderten Voraussetzungen für die Bewilligung einer Versichertenrente wegen BU auf Zeit vorliegen. Nach diesem Urteil falle auch die zu erwartende Behebung der BU wegen erfolgreich abgeschlossener berufsfördernder Rehabilitationsmaßnahmen in den Anwendungsbereich von § 1276 Abs 1 RVO. Der Kläger erfülle die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von berufsfördernden Rehabilitationsmaßnahmen. Als solche Maßnahmen könne ein Kfz-Meisterlehrgang angeboten werden. Für die Tätigkeit eines Lagerverwalters bzw Fachverkäufers werde dem Kläger eine berufliche Bildungsmaßnahme bei der N. -Arbeitsgesellschaft GmbH, N. , angeboten und der Kläger einberufen, sofern damit seitens des Versicherten und des Senats Einverständnis bestehe.

Der Kläger vertritt die Ansicht, daß hinsichtlich des nunmehr von der Beklagten gemachten Angebots für berufsfördernde Maßnahmen ein neuer Tatsachenvortrag gegeben sei.

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Er hat Anspruch auf die Rente wegen BU ohne zeitliche Befristung.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits sind noch die Vorschriften der RVO maßgebend, denn der Anspruch ist vor dem 1. Januar 1992 entstanden und geltend gemacht worden (§ 300 Abs 2 Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch - <SGB VI>).

Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob Streitgegenstand in einem Rechtsstreit wie dem vorliegenden allein die Frage ist, ob die in § 1276 Abs 1 RVO genannten Voraussetzungen für die Befristung der BU-Rente gegeben sind, oder ob Streitgegenstand auch die Frage ist, ob der Kläger über den 31. Dezember 1993 hinaus überhaupt bu sein wird, das heißt, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer BU-Rente jetzt vorliegen und am 1. Januar 1994 noch vorliegen werden (vgl zu dieser Frage für den Fall der Zeitrentenbewilligung durch den Versicherungsträger, BSG SozR 2200 § 1276 Nr 11 und für andere Fallgestaltungen BSG SozR 2200 § 1276 Nrn 5 und 6).



Im vorliegenden Fall ist der Kläger nach den vom LSG getroffenen Feststellungen, die von der Beklagten nicht angegriffen und deshalb für den Senat bindend sind (§ 163 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), bu iS des § 1246 RVO. Der Kläger kann seinen erlernten und bis 1987 ausgeübten Beruf als Kfz-Mechaniker nach diesen Feststellungen nicht mehr verrichten und auch keine anderen Tätigkeiten verrichten, die einem Facharbeiter zumutbar wären und von ihm innerhalb von drei Monaten Anlernzeit vollwertig ausgeübt werden könnten.

Nicht zu folgen vermag der Senat dem LSG, soweit es davon ausgeht, die Voraussetzungen des § 1276 Abs 1 RVO für die zeitliche Befristung einer Rente wegen BU lägen vor. Nach dieser Vorschrift ist die Rente wegen BU nur auf Zeit und längstens für drei Jahre von der Bewilligung an zu gewähren, wenn begründete Aussicht besteht, daß die BU oder EU in absehbarer Zeit behoben sein kann. Die Zeitrentengewährung kommt nicht nur dann in Betracht, wenn eine Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse den Wegfall der BU erwarten lassen, sondern auch dann, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch berufsfördernde Maßnahmen, dh in der Regel durch den Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten in einer solchen Maßnahme, der Wegfall der BU erreicht wird. Begründete Aussichten für den Wegfall der BU bestehen aber nicht schon dann, wenn nur die Gewährung von berufsfördernden Maßnahmen in Betracht kommt und - wovon das LSG als selbstverständlich auszugehen scheint - auch der erfolgreiche Abschluß solcher Maßnahmen zumindest wahrscheinlich erscheint. Die berufsfördernden Maßnahmen müssen vielmehr von der Beklagten auch schon konkret angeboten sein. Dies hat der Senat bereits entschieden (vgl BSG SozR 2200 § 1247 Nr 56 und SozR 3-2200 § 1246 Nr 17). Solange die Beklagte nicht selbst berufsfördernde Maßnahmen konkret angeboten hat, kann von einer begründeten Aussicht des Wegfalls der BU iS von § 1276 Abs 1 RVO nicht gesprochen werden. Das LSG hat dies sogar selbst in seinem Urteil zutreffend dadurch ausgedrückt, daß es für die Beklagte nur die Möglichkeit annimmt, die BU beim Kläger durch berufsfördernde Rehabilitationsmaßnahmen zu beheben. Die Möglichkeit solcher Maßnahmen ist aber nicht schon die begründete Aussicht, daß der durch eine solche Maßnahme zu ändernde Zustand sich tatsächlich ändern wird. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß in den Fällen, in denen die begründete Aussicht besteht, daß Gesundheitsstörungen durch ärztliche Behandlung gebessert werden können, konkrete Behandlungsangebote nicht gefordert werden. Bei Gesundheitsstörungen, die durch ärztliche Behandlung voraussichtlich behoben werden können, ist davon auszugehen, daß ärztliche Maßnahmen von jedem Versicherten ohnehin in Anspruch genommen werden, es sei denn, es sind spezifische medizinische Rehabilitationsmaßnahmen notwendig. Bei berufsfördernden Rehabilitationsmaßnahmen kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Versicherte sie ohne ein konkretes Angebot in Anspruch nehmen kann. Soweit es um die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten für bestimmte Tätigkeiten geht, ist das Maß der vom Kläger selbst zu erbringenden Leistungen dadurch bestimmt, daß BU für einen Facharbeiter auch dann



nicht gegeben ist, wenn er die Kenntnisse für eine zumutbare Verweisungstätigkeit innerhalb von drei Monaten erwerben könnte, sei es durch Anlernung oder Einweisung. Gibt es keine Tätigkeiten, die diesen Anforderungen genügen, so ist davon auszugehen, daß eine begründete Aussicht für den Wegfall der BU regelmäßig nicht besteht, es sei denn, es wäre schon während des Verwaltungsverfahrens bzw Gerichtsverfahrens eine konkrete Rehabilitationsmaßnahme angeboten worden, deren voraussichtlicher Erfolg beurteilt werden könnte.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen, denn die Beklagte hat dem Kläger bis zum Erlaß des Urteils des LSG keine solche Maßnahme angeboten. Die während des Revisionsverfahrens angebotene Maßnahme ist unbeachtlich, denn es handelt sich insoweit um Tatsachen, die erst während des Revisionsverfahrens vorgebracht worden und deshalb nach § 163 SGG unbeachtlich sind. Darauf hat der Kläger zu Recht hingewiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)